

EEG-Novelle 2004

Was sich insgesamt durch die Novelle verändert

Michaele Hustedt, 31. März 2004

Fahrplan bis Inkrafttreten der Novelle

2./3. Lesung Bundestag:	02. April 2004
2. Durchgang Bundesrat	14. Mai 2004
Ggf. BT-Zurückweisung des Einspruch durch BR	27./28. Mai 2004
Inkrafttreten	01. Juni 2004

Grundsätzliches

Die Novelle des EEG wird die positive Entwicklung der Erneuerbaren Energien weiter verstetigen und auf alle Bereiche regenerativer Energien ausdehnen. Dies gilt allen voran für die Bioenergien, wo wir uns einen Durchbruch für die nachwachsenden Rohstoffe erhoffen, aber auch für die Bereiche Erdwärme und Fotovoltaik. Gestützt auf die Erfahrungen der vergangenen Jahre wurden mit der Novelle des EEG wichtige Anpassungen, Klarstellungen und Korrekturen vorgenommen und damit angemessen auf die technologische Entwicklung in den einzelnen Bereichen reagiert. Großen Wert haben wir dabei auf den innovativen Charakter dieses Gesetzes gelegt, das eine jährlich sinkende Vergütung und starke Anreize die breite Einführung der modernsten Technologien setzt. Insgesamt wird es somit möglich sein, in wenigen Jahren mit sinkenden Kosten immer mehr Strom durch regenerative Energien zu produzieren. Schon heute werden mit dem EEG etwa neben weiteren Luftschadstoffen mehr als 36 Mio. Tonnen klimaschädliches CO₂ vermieden. Unser Ziel wird es sein, den Anteil der Erneuerbaren Energien kontinuierlich auf mindestens 20 Prozent bis zum Jahre 2020 zu erhöhen.

Bioenergien

Ergebnis:

- **Deutliche Verbesserung der Förderung insgesamt.**
- **Durchbruch für den Einsatz nachwachsender Rohstoffe bei der Stromerzeugung.**
- **Starke Anreize für den Einsatz von effizienten und innovativen Technologien.**
- **Absenkungen der Vergütung für die Verwertung von behandelten Althölzern und damit Kosteneinsparungen.**

Im Einzelnen:

- **Degression** auf 1,5 % angehoben (vorher 1%)
- Neue Stufe für **Anlagen bis 150 kW** eingeführt (vorher bis 500 kW)
- **Grundvergütung** für die neue Stufe bis 150 kW auf 11,5 ct/kWh angehoben (+1,6 ct/kWh)
- **Einführung eines Bonus für Nachwachsende Rohstoffe**
 - Für Anlagen bis 500 kW auf 6 ct./kWh (vorher 2,5 ct/kWh)
 - Für „Biogasanlagen“ bis 5 MW auf 4 ct./kWh (vorher 0 ct/kWh)
 - Für Holzverbrennungsanlagen bis 5 MW auf 2,5 ct./kWh
 - Über 5 MW Bonus anteilig (vorher bis 500 kW)
 - Einbeziehung von Schlempe aus der Landwirtschaft
- **Einführung eines Effizienzbonus (KWK-Bonus)**
 - a) Für Anlagen bis 20 MW von 2ct/kWh
 - b) Der Bonus wird additiv zum Innovationsbonus gewährt

- **Einführung eines Innovationsbonus** (Technologiebonus)
 - a) Für Anlagen bis 5 MW von 2ct/kWh
 - b) Der Bonus wird nur in Verbindung mit dem Effizienzbonus gewährt
- **Absenkung der Grundvergütung beim Einsatz von Althölzern der Klassen III und IV** (Anlagen > 5MW) um 4,5 ct/kWh

Windenergie

- **Anpassung der Fördersätze im Binnenland und auf hoher See, die weiterhin einen Ausbau auf hohem Niveau sicherstellt, aber gleichzeitig Überförderungen ausschließt und damit insgesamt die Kosten im Bereich Wind/Binnenland (etwa 1,5 Mrd. geschätzte Einsparungen)**
- **Verbesserung der Anreize für die Erneuerung von Anlagen (Repowering).**

Im Einzelnen:

Binnenland

- Absenkung der Basisvergütung um 0,5 ct auf 5,5 ct/kWh sowie der erhöhten Anfangsvergütung um 0,1 ct auf 8,7 ct/kWh: Das bedeutet eine Absenkung im Jahr 2004 um 6,3% an guten Küstenstandorten und um 2,3% an guten Binnenlandstandorten.
- Anhebung der Degression von 2 % (statt 1,5%)
- Anhebung des Referenzertragsfaktors für die Berechnung des Verlängerungszeitraums der Vergütung von 0,75 auf 0,85 (Einsparung von ca. 750 Mio. Euro)

„Repowering“ (Ersatz von alten durch neu Anlagen)

- Erhöhung der Anreize für den Ersatz von alten Anlagen durch neue, leistungsstärkere Anlagen

„Offshore-Wind“ (Anlagen auf hoher See)

- Verbesserte Rahmenbedingungen für Windkraftanlagen auf hoher See: erhöhte Vergütung von 9,1 ct/kWh gilt mind. 12 Jahre
- Hoher Vergütungssatz gilt für Anlagen die bis 2010 in Betrieb gehen
- Weitere Anreize für größere Entfernung und Wassertiefe
- Ausschluß der Förderung für bestehende und zu erwartende Naturschutzflächen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone.

Wasserkraft

Ergebnis:

- **Einbeziehung der ökologisch sinnvollen Erweiterungspotentiale von Großen Wasserkraftanlagen.**
- **Verbesserung der Vergütung von kleinen Wasserkraftanlagen bei zeitgleicher Erhöhung der ökologischen Standards durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie**
- **Weitgehender Ausschluss von Neubauten ab 2007 an bisher unberührten Standorten (ohne bestehende Stau- oder Wehranlagen) aus der Förderung.**

Im Einzelnen:

„Kleine Wasserkraft“

- Erhöhung der Grundvergütung (für Neuanlagen und modernisierte Anlagen mit hohem ökologischen Niveau) auf 9,67 ct/kWh (vorher 7,67 ct/kWh)
- Begrenzung der Vergütungsdauer auf 30 Jahre

- Neuanlagen ab 2007 nur noch an ganz oder teilweise bestehenden Staustufen/Wehranlagen oder wenn sie aus Gründen des Hochwasserschutzes bzw. der Verbesserung der Gewässerökologie errichtet werden.

„Große Wasserkraft“

- Vergütung von Erweiterungspotentialen von Anlagen bis 150 MW, wenn das Leistungsvermögen um mindestens 15% erhöht und gleichzeitig ein guter ökologischer Zustand erreicht wurde

Erdwärme

- Neue Leistungsstufen bei 5 MW und 10 MW
- Deutliche Anhebung der Vergütungssätze: 15 ct/kWh bis 5 MW, 14ct/kWh bis 10 MW, 8,95 ct/kWh bis 20 MW, über 20 MW 7,16 ct/kWh (vorher: 8,95 ct/kWh bis 20 MW und 7,16 ct/kWh ab 20 MW)

Fotovoltaik

Vgl. Vorschaltgesetz zur EEG-Novelle; Ausnahme:

- Stärkere Degression für sog. „Freiflächenanlagen“ von 6,5 % (statt 5%) ab 2006

Härtefall-Regelung

- Ausweitung der Eingangsschwellen für Unternehmen auf 10 GW Stromverbrauch und einem Anteil von 15% der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung
- „Deckelung“ des härtefallbedingten Volumens auf max. 10 % der Umlage
- Befreiung der sehr energieintensiven Industrien (mit einem Verbrauch über 100 GW/a und einem Stromkostenanteil von über 20% an der Bruttowertschöpfung) von dem Selbstbehalt (für die ersten 10 % des Stromverbrauchs ist sonst generell die volle EEG-Umlage zu entrichten)
- Einbeziehung des schienengebundenen Verkehrs in die Härtefall-Regelung (mit einem max. Gesamtvolumen von 20 Mio. Euro)

Allgemeines u.a.

- **Ausweitung der Zielbestimmung bis 2020: mindestens 20 % an der Stromversorgung durch Erneuerbare Energien**
- **Erhöhung der Transparenz für Verbraucher** durch Verpflichtung zur Veröffentlichung von Energiemengen und Vergütungszahlungen
- **Ausweitung des Vorrangprinzips** auf den Anschluss von EE-Anlagen
- **Regelungen bei Netzengpässen** (z.B. „edis-Problematik“): bei vertraglichen Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber können Anlagen kurzfristig runtergeregelt werden; diese Ausfälle können über die Netzentgelte ausgeglichen werden
- **Doppelvermarktung** von EEG-Strom wird unterbunden
- **Öffentliche Einrichtungen**, die zu 25% dem Bund oder einem Land angehören, sind zukünftig förderberechtigt
- Einführung eines **Anlagenregisters** für mehr Transparenz (Verordnungsermächtigung)
- **Umstellung des Leistungsbegriff** bei der Vergütungsstufung (auf durchschnittliche Jahresarbeitsleistung)

Zusätzlich:

**„Artikel“: Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes
im Bereich „Kleiner KWK-Anlagen“ (bis 50 kW):**

- Wenn zwischen Anlagen- und Netzbetreiber keine Einigung über den „üblichen Preis“ erzielt wird, gilt zukünftig für die Vergütung der „durchschnittliche Börsenpreis“ („Base-Load“ nach Leipziger Strombörse) zuzüglich, der vermiedenen Netznutzungsentgelte.

Erläuterung: Das KWK-Gesetz wird von Netzbetreibern unterlaufen, indem die Einspeisevergütungen derart abgesenkt wurden, dass die Anlagenbetreiber mit Bonus weniger Vergütungen bekommen, als vor dem Gesetz. Dieser Tatbestand wird hiermit korrigiert.